

# Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie Landesverband Nord e.V.

---

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01. September 2022)

## § 1

### **Name des Landesverbandes und Sitz der Geschäftsstelle**

- (1) Der Verband führt den Namen Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord (VCI Nord). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

Verband der Chemischen Industrie Landesverband Nord e.V. – im Folgenden VCI Nord bezeichnet.

- (2) Der VCI Nord unterhält seine Geschäftsstelle in Laatzen.

## § 2

### **Zweck des Landesverbandes**

- (1) Der VCI Nord hat - als Landesverband des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. - im Folgenden VCI - im Sinne von § 25 der Satzung des VCI - die Aufgabe, als Wirtschaftsverband unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und die Belange der chemischen Industrie in den norddeutschen Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wahrzunehmen.
- (2) Der VCI Nord unterstützt den VCI bei der Erfüllung des Verbandszweckes unter besonderer Berücksichtigung der Belange der norddeutschen Mitgliedsunternehmen. Er leistet dem VCI Hilfe bei der Gewinnung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Überblickes über die gesamte chemische Industrie in Norddeutschland und fördert den Verbandszweck tatkräftig nach den Richtlinien des VCI.

## § 3

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des VCI Nord sind die in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmen, die eine Mitgliedschaft im VCI oder in einem dem VCI korporativ angeschlossenen Fachverband erworben haben. Der VCI Nord erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft im VCI.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Vorteile des VCI Nord zu nutzen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, soweit diese in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- (3) Jedes Mitglied kann selbständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des VCI Nord und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den VCI Nord bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Landesverbandes**

- (1) Die Organe des VCI Nord sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Geschäftsführung
- (2) Ämter in den Organen sind ehrenamtlich und persönlich auszuüben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des VCI Nord.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) die Wahl der Mitglieder des VCI-Hauptausschusses
  - d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung
  - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - f) eine Änderung der Satzung
- (3) Der VCI Nord hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dringenden Fällen kann bzw. können der/die Vorsitzende oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederrechte können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.

- (4) Falls ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss diese Mitgliederversammlung binnen vier Wochen vom Vorstand abgehalten werden.
- (5) Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. Brief, E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist an die vom Mitglied angegebene Kontaktadresse zu senden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Versammlung versandt werden. Jede hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer Vollmacht in Schriftform vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind formfrei. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn es mindestens drei teilnehmende Mitglieder verlangen.

Das Stimmrecht kann bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung unter Anwesenden, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz) oder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Wird die Stimme vor Durchführung der Versammlung abgegeben und nicht rechtzeitig widerrufen, gilt das Stimmrecht als ausgeübt.

Beschlüsse und Wahlen können in eiligen Fällen im Umlaufverfahren in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ohne eine Versammlung mit den in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernissen gefasst werden. § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

- (7) Anträge auf Abänderung der Satzung des VCI Nord müssen vom Vorstand empfohlen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden und einen Monat vor ihrer Beratung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Solche Anträge bedürfen in der Mitgliederversammlung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge über eine solche Änderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Aus der Mitgliederversammlung können Änderungsanträge zu den mit der Einladung versandten Satzungsänderungen gestellt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einer Vertreterin/eines Vertreters der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolge im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand des VCI Nord im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertretende. Der VCI Nord wird gesetzlich vertreten durch den /die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in oder durch die beiden Stellvertretenden.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verbandszweck gemäß § 2 dieser Satzung umzusetzen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gefasst werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse bestellen und zu seiner Beratung einen Beirat bilden.
- (6) Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB – besonderer Vertreter.
- (7) Die durch Wahl erworbene Mitgliedschaft im Vorstand endet
  - a) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus der aktiven Geschäftsleitung ihres/seines Unternehmens bzw. dem Ausscheiden des von ihr/ihm vertretenen Unternehmens aus dem VCI. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Fortdauer der Mitgliedschaft beschließen.
  - b) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (8) Die/der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretenden sind ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsregisters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Verbandszweck ergeben. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes auszuführen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder hat sie geheim zu halten.

- (3) Über die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung des VCI. Werden mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen berufen, wird ein/e Geschäftsführer/in zur/zum Hauptgeschäftsführer/in bestellt. Diese Person leitet die Geschäftsstelle.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Der Vorstand des VCI Nord schlägt dem VCI den Etat für das jeweils folgende Geschäftsjahr vor. Das Präsidium des VCI entscheidet über die Genehmigung des Etats und die Mittelzuweisung
- (2) Die Mitgliederversammlung des VCI Nord wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung auf ihre Angemessenheit prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Voraussetzung der Auflösung des Vereins ist, dass die Auflösung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins beantragt worden ist.
- (3) Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief mit der Einladung zur Versammlung zu übersenden. Die Frist zur Absendung der Einladung beträgt einen Monat bis zum Versammlungstermin.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Viertel der Vereinsmitglieder. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ergeht eine erneute Einladung wie unter Absatz 3 zu einer neuen Versammlung. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Vereinsvermögen ist im Falle einer Auflösung an den VCI zu erstatten.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung bzw. Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**§13**  
**Anwendung der Satzung des VCI**

Für alle übrigen in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten sinngemäß die Vorschriften der Satzung des VCI.